

**Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement**  
Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 51 55  
buwd@lu.ch  
www.lu.ch

Eidgenössisches Departement für Um-  
welt, Verkehr, Energie und Kommunika-  
tion UVEK

Per E-Mail:  
[signalisationsverordnung@astra.ad-  
min.ch](mailto:signalisationsverordnung@astra.ad-min.ch)

Luzern, 3. September 2024

Protokoll-Nr.: 949

**Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741 .21) zur Übernahme der wichtigs-  
ten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;  
Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung (VZV; SR 741.51) betreffend den Kurs  
über Verkehrskunde; Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. Juni 2024 haben Sie unter anderen die Kantone eingeladen, zur Teilre-  
vision der Signalisationsverordnung und Verkehrszulassungsverordnung Stellung zu nehmen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass unser Rat die Teilrevisio-  
nen unter Berücksichtigung der Rückmeldungen und Bemerkungen in den entsprechenden  
Fragebögen zu den beiden Vorlagen begrüsst.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und der Berücksichtigung unserer  
Ausführungen.

Freundliche Grüsse



Fabian Peter  
Regierungsrat

Beilage:

- Fragebogen SSV
- Fragebogen VZV



Q402-0890

## Fragebogen zur Vernehmlassung

**Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;**

**Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;**

**Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;**

**Änderung der Ordnungsbussenverordnung**

### Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton  Verband  Organisation  Weitere interessierte Kreise

Absender:

Regierungsrat des Kantons Luzern

Bahnhofstrasse 15

6002 Luzern

### Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: [signalisationsverordnung@astra.admin.ch](mailto:signalisationsverordnung@astra.admin.ch)

## Fragen

### Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Umsetzung des Systemwechsels von für rechtsverbindlich erklärten technischen Normen (direkte Verweisung) hin zur Beachtung von Wissenschaft, Technik und Erfahrung (indirekte Verweisung) grundsätzlich einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die indirekte Verweisung kann zu einer verbesserten Akzeptanz von bekannten und bestehenden technischen Normen führen, indem soweit möglich und sinnvoll Vorgaben zur Grösse in der Verordnung gemacht werden.

2. Sind Sie mit den Anträgen des BAZL einverstanden, die Gefahrensignale «Flugzeuge» (1.28) und «Helikopter» (1.29) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2 und 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die in der Wegweisung verwendbaren Symbole in einem neuen Absatz geregelt und die Symbole der touristischen Signalisation und des Langsamverkehrs in Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden (Art. 49 Abs. 2<sup>bis</sup> E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Zusammenfassung und Zuordnung in einzelne Gruppen ist sinnvoll.  
Alle Symbole, mit Ausnahme von Symbol 5.41.11 (Hallen), sind verständlich und klar.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7 SSV aufgehoben werden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben werden dürfen, künftig in einem neuen Absatz geregelt und um zwei weitere

Ziele (Ziele für Fahrräder, touristische Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1<sup>bis</sup> E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit der neuen Regelung des Signals «Campingplatz» und mit der neuen Möglichkeit, anstelle des Symbols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol «Wohnmotorwagen» (5.28) verwenden zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. 3, Art. 62 Abs. 1 und 2 sowie Art. 115 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV aufgenommen wird (Art. 54 Abs. 9 E-SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Abbildung 4.49.1)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 54a SSV betreffend die Wegweisung für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54b E-SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss- und Wanderwegen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.1 – 4.52.6 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

- 
10. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54c E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 56 SSV betreffend die Nummerierung der Strassen, Anschlüsse und Verzweigungen einverstanden?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Anzeige des Fahrstreifenverlaufs bei Baustellen» in die SSV aufgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst und eine neue Abbildung 4.77.3 eingeführt werden (Art. 59 Abs. 2<sup>bis</sup> E-SSV)?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Kennzeichnung des Hindernisses in rot erhöht die Aufmerksamkeit.

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Tankstelle mit alternativem Treibstoff» und die zulässigen Abkürzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, EV, H<sub>2</sub> und LPG) in die SSV aufgenommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV; neue Abbildung 4.84.1)?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Telefon» durch das Signal «Notruf-Telefon» ersetzt wird (Art. 62 Abs. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

---

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der Hinweis auf ein Telefon ist im Gegensatz zum «Notruf-Telefon» nicht mehr zeitgemäss.

15. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Markierung einverstanden (Art. 72 Abs. 1<sup>ter</sup>, 1<sup>quater</sup>, 3 und 5 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die taktil-visuelle Markierungen neu formuliert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit den neuen Abbildungen 6.30 – 6.34 ergänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie mit dem neuen Artikel 72b E-SSV betreffend die Unterflurleuchten einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie mit dem neuen Artikel 73 Absatz 1<sup>bis</sup> E-SSV betreffend die Mindestlängen von Sicherheitslinien einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie mit dem neuen Art. 74 Abs. 1<sup>bis</sup> E-SSV betreffend die Fahrstreifenunterteilung einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

---

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinien in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. 1<sup>bis</sup> E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte Markierung «doppelte Querlinie» mit einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird (Art. 79 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung von Baustellen, der Vermassung der temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 sowie den neuen Abbildungen 7.01 – 7.04 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 82 SSV betreffend die dauerhaften Leiteinrichtungen, deren Vermassung in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 7.05 – 7.09 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

24. Sind Sie mit den Anpassungen in den Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die Benennung von Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen sowie betreffend die zweisprachige Bezeichnung von Anschlüssen und Verzweigungen einverstanden (Art. 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89 E-SSV betreffend die Kennzeichnung von Raststätten und Rastplätzen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie mit dem neuen Anwendungsbereich des Signals «Radio-Verkehrsinformation» (Art. 89a Abs. 2 E-SSV) und mit der neuen Abbildung 4.90 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89b E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Autobahnen und Autostrassen sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und 4.74.2 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen und auf Rastplätzen die Markierungen für Haupt- und Nebenstrassen zu verwenden sind, in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie damit einverstanden, dass die Markierung «Notfallspur» in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 6 E-SSV; neue Abbildung 6.35)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht  
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung der Signale (Zwischenformat auf Autobahnen, Retroreflexion und Schriftart «ASTRA Frutiger») einverstanden (Art. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht  
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

32. Sind Sie mit der Anpassung in Artikel 103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale auf Fahrzeugen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht  
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie mit dem neuen Artikel 103a E-SSV betreffend die weitergehenden Anforderungen an die Signalisation und den Verweis auf die anerkannten Regeln der Technik einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht  
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie mit dem neuen Artikel 104 Absatz 1<sup>bis</sup> E-SSV betreffend die Wechselanzeigetafeln einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht  
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff «Leiteinrichtungen» ergänzt wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie mit der Streichung des Hinweises, wonach das UVEK technische Normen als rechtsverbindlich erklären kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass das UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 Ziffer 5 SSV ändern kann (Art. 115 Abs. 1<sup>bis</sup> E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 115a SSV aufgehoben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Bereinigung wird unterstützt.

39. Sind Sie mit der neuen Übergangsbestimmung einverstanden (Art. 117e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen



## Teilrevision der Ordnungsbussenverordnung (OBV)

44. Sind Sie mit der Ergänzung des Anhangs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen Rechtsvorbeifahrens einverstanden (Ziff. 314.4)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Dies schliesst die Lücke zu Anhang 1 OBV Ziffer 314.3.

## Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

45. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



Q402-0890

## Fragebogen zur Vernehmlassung

### Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung betreffend den Kurs über Verkehrskunde

sowie zur

### Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV)

#### Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton  Verband  Organisation  Weitere interessierte Kreise

Absender:

Regierungsrat des Kantons Luzern

Bahnhofstrasse 15

6002 Luzern

#### Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: [signalisationsverordnung@astra.admin.ch](mailto:signalisationsverordnung@astra.admin.ch)

## Fragen

### Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV):

1. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu vor der Basis-theorieprüfung absolviert werden muss (Art. 13 Abs. 1<sup>ter</sup> E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

#### Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Auseinandersetzung mit Themen der Verkehrskunde vor Absolvierung der Basis-theorieprüfung macht grundsätzlich Sinn und führt bei den Lernenden eher zu einem Reifeprozess im Sinne der Verkehrssicherheit.

Allerdings ist die aktuelle Integration der Teilnehmenden in den VKU/PGS-Kurs durch Sari nicht mit den geplanten Regelungen kompatibel. Personen, die den Kurs vor Erreichung des Mindestalters absolvieren, haben noch keinen FABER-PIN von der Zulassungsbehörde erhalten. Eine Anmeldung in Sari ist heute so nicht möglich. Als mögliche Abhilfe könnte hier die Verwendung der AHV-Nummer dienen.

Der Inhalt des VKU setzt zudem teilweise Fahrpraxis voraus (u.a. auch der neue Inhalt der Fahrassistenten). Eine Absolvierung des Kurses vor der theoretischen Prüfung macht daher nur eingeschränkt Sinn. In Zukunft sollte daher über eine Aufteilung des VKU nachgedacht werden.

2. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu frühestens sechs Monate vor Erreichen des Mindestalters besucht werden darf (Art. 18 Abs. 2 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

#### Bemerkungen / Änderungsantrag:

Siehe Bemerkungen zu Frage 1

Im Weiteren erachten wir diese Frist als zu grosszügig. So kann der Kurs theoretisch bereits mit 14,5 Jahren absolviert werden (Kleinmotorräder Unterkategorie A1). So geht angeeignetes Wissen aufgrund des langen Zeitablaufs verloren. Wir schlagen vor, diese Frist auf 1 Monat zu verkürzen.

3. Sind Sie einverstanden, dass die Kantone im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht nach Artikel 24 der Fahrlehrerverordnung vom 28. September 2007 die Qualität des Kurses über Verkehrskunde sowie der Lehrmittel kontrollieren und diese Tätigkeit an Dritte delegieren können (Art. 18 Abs. 6 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

#### Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der (kompletten) Delegation an Dritte stehen wir kritisch gegenüber. Durch den direkten Kontakt der Fahrschulen mit den Behörden kann einerseits ein stabiles Qualitätsniveau garantiert werden. Andererseits kann so eine nachhaltige Beziehung aufgebaut werden. Anbieter von VKUs können so besser unterstützt werden.

Im Übrigen ist eine teilweise Delegation der Kontrollen an Fachpersonen bereits heute möglich und wird, sofern dies sinnvoll ist, bereits praktiziert.

Bei einer Delegation an Dritte wäre eine Definition wünschenswert, welche Voraussetzungen Dritte für die Aufsichtspflicht zwingend zu erfüllen haben. Eine Aufsichtspflicht macht nur Sinn, wenn diese nicht nur durch betriebswirtschaftliche Aspekte geprägt ist.

4. Sind Sie einverstanden, dass die Inhalte des Kurses über Verkehrskunde neu Bestandteil des Prüfungsstoffes der Basistheorieprüfung bilden und somit an der Basistheorieprüfung abgefragt werden können (Art. 13 Abs. 1 VZV i.V.m Anhang 11 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

#### Entwurf der Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV):

5. Sind Sie mit den Inhalten des Kurses über Verkehrskunde einverstanden, insbesondere, dass neu das Thema Fahrerassistenz- und Automatisierungssysteme (FAS) im Kurs über Verkehrskunde integriert wird (Anhang E-VKUV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Fahrerassistenz- und Automatisierungssysteme (FAS) sind zukunftsweisend und stellen die Nutzenden oftmals vor grosse Herausforderungen. Deshalb ist die Ausbildung auf diese Systeme in Zukunft ein Muss.

FAS müssen im Rahmen der praktischen Fahrausbildung kennengelernt werden. Wenn der VKU vor der Theorieprüfung stattfindet, ist dies nicht ganz zielführend.

#### Weitere Bemerkungen zu den Änderungsprojekten:

6. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Übergangsbestimmung ist aus unserer Sicht zu streng. Wenn ein Kandidat/eine Kandidatin sich vor Inkrafttreten der Änderung zur theoretischen Prüfung anmeldet, diese aber nach Inkrafttreten stattfindet, dürfte er/sie diese nicht absolvieren. Dies

würde zu der absurden Situation führen, dass sich der Kandidat/die Kandidatin zwar anmelden kann, aber am Termin nach Hause geschickt würde.

Wir schlagen daher vor, dass sich die Übergangsbestimmung nicht an der Prüfung orientiert, sondern an der Prüfungsanmeldung. Sollte der Kandidat/die Kandidatin die Prüfung nicht bestehen, müsste er/sie vor einer erneuten Anmeldung den VKU absolvieren. Gegebenenfalls kann als Alternative auch eine Übergangsfrist von 1 bis 3 Monaten zweckdienlich sein.